



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 19. September 2022

BETREFF **ATLAS – Info 0362/22**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0362 – 362/2022** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Übergreifend:

Mit dem Wartungsfenster 5 werden am 24. September 2022 folgende Funktionen eingeführt:

ATLAS-Einfuhr:

TARIC/EZT – Neue Unterlage für die Präferenzgewährung im Post- und Reiseverkehr

Die EU-Kommission hat mitgeteilt, dass sie eine TARIC-Unterlagencodierung einführt, die die Ausnahmen von Unterlagenerfordernissen in Präferenzabkommen im Post- und Reiseverkehr abbildet. Sie bestimmte hierfür die TARIC-Unterlage „Y119“ – „Verzicht auf den Präferenzursprungsnachweis im Rahmen der Präferenzhandelsregelungen der EU“. Bisher wird

zu diesem Zweck die nationale Unterlagencodierung „4EEP“ – „Präferenz im Reise-/ Postverkehr“ genutzt.

In einer Übergangszeit bis zum 19. November 2022 können beide Unterlagencodierungen genutzt werden, im Anschluss nur noch die „Y119“.

Die Funktionsweise der neuen Unterlage „Y119“ ist genau wie die der bisherigen Unterlage „4EEP“.

Für den Post- und Reiseverkehr gibt es in vielen Präferenzabkommen Ausnahmen von den regulären Unterlagenerfordernissen für die Präferenzgewährung. In diesen Fällen ersetzt die TARIC-Unterlage „Y119“ die Präferenzunterlage und ggf. den Direktbeförderungsnachweis.

ATLAS-Ausfuhr (AES)

EZT-Maßnahmeschlüssel 111 - Hinweise zu Anmeldungen zur Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen

Im Rahmen der Ausfuhr von COVID-19-Impfstoffen ist die Anzahl der Impfstoffdosen im Datenfeld „Menge in besonderer Maßeinheit“ verpflichtend anzumelden (EZT-Maßnahmeschlüssel: 111 / Maßnahmeart: Besondere Maßeinheit; NAR = Anzahl Stück). Über den entsprechend anzumeldenden TARIC-Zusatzcode (4520 bis 4530) ist der jeweilige Hersteller geschlüsselt.

Sollte es sich bei den angemeldeten Waren um Erzeugnisse oder Stoffe handeln, die nicht zur Herstellung von Impfstoffen gegen SARS-assoziierte Coronaviren (SARS-CoV-Arten) verwendet werden, so ist der TARIC-Zusatzcode „4599“ anzumelden. Eine Angabe der Menge in besonderer Maßeinheit (hier: Anzahl der Impfstoffdosen) ist in diesem Fall unzulässig.

Die hiermit in Zusammenhang stehenden Prüfungen wurden überarbeitet.

Nachforschungsersuchen (Follow Up)

Für das Release AES 3.0 werden zum WF05 am 24. September 2022 Änderungen zum Nachforschungsersuchen (Follow Up) umgesetzt. Die ATLAS-Info 2525/13 vom 18. April 2013 wird von diesen Änderungen überlagert.

Die nächste Version der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS wird die mit dieser ATLAS-Info getroffenen Regelungen zum Nachforschungsersuchen berücksichtigen.

Das Nachforschungsersuchen (Follow Up) gemäß Art. 335 UKZ-IA

1. Vorbemerkung

Das Nachforschungsersuchen nach Artikel 335 UZK-IA dient der nachträglichen Erledigung von Ausfuhrverfahren oder der Ungültigerklärung von Ausfuhranmeldungen, wenn der Ausgang durch die Ausgangszollstelle nicht innerhalb einer vorgegebenen Frist mit der Nachricht "Ausgangsbestätigung" bestätigt wurde. Das Nachforschungsersuchen ist somit nur für elektronisch zur Ausfuhr angemeldete und überlassene Waren anzuwenden und nicht für Anmeldungen, die im Rahmen des Ausfallkonzeptes (Kap. 8.2.6.1 Absatz 1 ATLAS-VA) erstellt wurden.

2. Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Betroffen von den Änderungen zum Nachforschungsersuchen (Follow Up-Verfahren) sind alle Teilnehmer, die die Ausfuhranmeldung mit einer AES 3.0 zertifizierten Software übermitteln oder Teilnehmer, bei denen die Teilnehmersoftware im laufenden Prozess auf AES 3.0 umgestellt wird.

3. Anwendung des Verfahrens

In Deutschland wird das Nachforschungsersuchen für alle elektronisch angemeldeten Waren entsprechend den unter Punkt 4 genannten Regelungen angewendet. Dabei gilt zu beachten, dass für ATLAS-Teilnehmer / *Beteiligte* keine Verpflichtung besteht, auf Nachforschungsanfragen ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle zu antworten.

Das Nachforschungsersuchen wird grundsätzlich vollständig automatisiert abgewickelt. Ausnahmen stellen die Ausgangsbestätigung anhand von Alternativnachweisen dar, sowie das Nachforschungsersuchen für Ausfuhranmeldungen, bei denen der Teilnehmer nicht mehr mit ATLAS kommunizieren kann.

Zu Beginn des Nachforschungsersuchens wird gegenüber der vorgesehenen Ausgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat der aktuelle Status angefragt. Sollte der Ausgang erfolgt sein, so wird durch diese Statusanfrage die Ausgangsbestätigung des anderen Mitgliedstaates ausgelöst und bei Eingang dieser das Nachforschungsersuchen sogleich beendet.

Bei deutschen Ausgangszollstellen ist eine Statusanfrage nicht erforderlich, da der aktuelle Status in ATLAS-Ausfuhr bekannt ist.

4. Verfahrensablauf

4.1. Nachforschungsersuchen durch die Ausfuhrzollstelle

Die Ausfuhrzollstelle leitet das Nachforschungsersuchen für die Ausfuhrvorgänge ein, zu denen die Ausgangsbestätigung 90 Tage nach Überlassung nicht vorliegt.

4.1.1 Teilnehmereingaben

Der Anmelder / direkte Vertreter wird mit der Nachforschungsanfrage (E_EXP_FUP) aufgefordert, den Verbleib der Ware aufzuklären.

4.1.1.1 Antwortmöglichkeiten des Teilnehmers

Der Anmelder / direkte Vertreter kann innerhalb von 60 Tagen mit einer der nachstehenden Möglichkeiten auf die Nachforschungsanfrage reagieren. Die Antwort erfolgt unter Verwendung der Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT).

(2) Ausgang verzögert

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle, an der die Gestellung stattgefunden hat / stattfinden soll und der vorgesehene Zeitpunkt des Ausgangs innerhalb der 150 Tage-Frist nach Überlassung der Waren zum Ausfuhrverfahren, mitzuteilen. Bei einer Angabe größer 150 Tage wird die Nachricht automatisiert abgewiesen.

Diese Antwort gilt auch für Ausfuhrvorgänge, bei denen sich ein Versandverfahren angeschlossen hat. In dem Fall ist als tatsächliche Ausgangszollstelle die Zollstelle anzugeben, bei der der Ausfuhrvorgang gestellt wurde (= Abgangszollstelle im Versandverfahren), um ein Versandverfahren anzuschließen.

Die Versendung einer Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT) mit dem Inhalt „Ausgang verzögert“ ist nur ein Mal möglich. Nach dieser Nachricht kann eine einzige weitere Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT) eingehen. Diese kann nur den Inhalt „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ beinhalten.

(4) Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor

In der Antwortnachricht sind die tatsächliche Ausgangszollstelle und der tatsächliche Zeitpunkt des Ausgangs mitzuteilen. Weiterhin ist in der Antwortnachricht die Art des Alternativnachweises anzugeben. Der Alternativnachweis ist der Ausfuhrzollstelle unverzüglich vorzulegen. Diese Antwort sollte immer dann gewählt werden, wenn dem Teilnehmer Informationen vorliegen, dass mit einer elektronischen Ausgangsbestätigung nicht zeitnah zu rechnen ist, beispielsweise aufgrund von technischen Problemen in einem Mitgliedstaat.

Der Anmelder / direkte Vertreter kann jederzeit, auch anstelle der angeforderten Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT), einen Antrag auf Ungültigerklärung bei seiner zuständigen Ausfuhrstelle stellen.

Die Antwortmöglichkeiten (1) und (3) entfallen.

4.1.1.2 Aufgabe der Ausfuhrzollstelle

Die Durchführung des Nachforschungsersuchens durch die Ausfuhrzollstelle ist abhängig von der vom Teilnehmer übermittelten Antwort.

Antwortmöglichkeit (2):

Übermittelt die angegebene Ausgangszollstelle oder eine andere Ausgangszollstelle bis zum mitgeteilten Zeitpunkt des vorgesehenen Ausgangs keine Ausgangsbestätigung und erfolgt zwischenzeitlich keine Vorlage von Alternativnachweisen, so wird der Vorgang nach dem 150. Tag nach der Überlassung an der Ausfuhrzollstelle automatisiert für ungültig erklärt.

Antwortmöglichkeit (4):

Der Teilnehmer hat den Alternativnachweis unverzüglich nach Antwort auf die Nachforschungsanfrage, spätestens bis zum 150. Tag nach Überlassung der Waren zur Ausfuhr, seiner zuständigen Ausfuhrzollstelle vorzulegen. Handelt es sich bei dem Anmelder / Ausfuhrer um einen AEO, wird der Ausgang sogleich automatisiert bestätigt. Bei nicht fristgerechter Vorlage des Alternativnachweises wird der Vorgang automatisiert für ungültig erklärt. Wird der Alternativnachweis anerkannt, erledigt die Ausfuhrzollstelle den Ausfuhrvorgang. Kann der Alternativnachweis nicht anerkannt werden, erfolgt die Mitteilung hierüber durch die Nachricht „Rückweisung zur Ausfuhr“ (E_EXP_REJ). Anschließend ist der Erhalt einer einzigen weiteren Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr" (E_EXP_EXT) bis zum maximal 150. Tag nach der Überlassung möglich. Diese kann ebenfalls nur die Aussage „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ beinhalten – dies betrifft auch die Fälle unter Nummer 4.1.1.1 Antwortmöglichkeit 2 „*Nach dieser Nachricht kann eine einzige weitere Nachricht "Ausgang zur*

Ausfuhr“ (E_EXP_EXT) eingehen.“. Erfolgt eine Antwort mit der Aussage „Ausgang verzögert“, wird die Nachricht per „Technische/Fachliche Fehlermeldung“ (E_ERR_NCK) zurückgewiesen. Sind der Anmelder/Ausführer keine AEO, so ist zusätzlich die Übersendung eines neuen Alternativnachweises erforderlich.

4.1.1.3 Keine Antwort des Teilnehmers

Antwortet der Anmelder / direkte Vertreter innerhalb der 60-Tage-Frist nicht mit der Nachricht "Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT), wird der Ausfuhrvorgang mit Ablauf des 150. Tages automatisiert für ungültig erklärt.

4.1.2 Fehlende Kommunikation zwischen ATLAS und dem Anmelder/Vertreter

Das Nachforschungsersuchen wird auch dann durchgeführt, wenn der Nachrichtenaustausch zwischen ATLAS und dem Anmelder/Vertreter nicht mehr möglich ist.

Hierfür ist der Report „Nachforschungsersuchen / Follow Up“, welcher gleichzeitig das Antwortschreiben enthält, zu verwenden.

4.1.2.1. Antwortmöglichkeiten des Beteiligten

Der Anmelder / direkte Vertreter kann innerhalb von 60 Tagen mit den im Report enthaltenen Möglichkeiten, gleichlautend wie unter 4.1.1.2 genannt, antworten. Die Antwortfrist beginnt mit der Generierung des Reports.

Der Beteiligte kann jederzeit, auch anstelle der Antwort auf die Nachforschungsanfrage, einen Antrag auf Ungültigerklärung bei seiner zuständigen Ausfuhrzollstelle stellen.

4.1.2.2. Keine Antwort des Beteiligten

Erfolgt keine fristgerechte Antwort des Anmelders / direkten Vertreters wird der Ausfuhrvorgang automatisiert für ungültig erklärt.

4.2 Nachforschungsersuchen durch den Teilnehmer

Der Anmelder / direkte Vertreter hat die Möglichkeit, das Nachforschungsersuchen für Ausfuhranmeldungen proaktiv zu starten.

Ab dem 70. Tag nach der Überlassung zur Ausfuhr kann der Teilnehmer durch Übermittlung der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT), in der die tatsächliche Ausgangszollstelle sowie das Datum des Ausgangs anzugeben sind, das Nachforschungsersuchen einleiten. Es ist nur die Antwortmöglichkeit 4 („Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“) möglich.

Nach Einleitung des Nachforschungsersuchens durch den Anmelder / direkten Vertreter wird das Verfahren wie unter Punkt 4.1.1.2 beschrieben fortgesetzt.

4.3 Nachforschungsersuchen nach Versandweiterleitung

Mit der zukünftigen Schnittstelle zwischen ATLAS-Versand und ATLAS-Ausfuhr wird im Falle der Versandweiterleitung oder bei Versandweiterleitungen, welche in anderen Mitgliedstaaten vorgenommen werden, auch zukünftig das Kontrollergebnis übermittelt. Bei Vorliegen einer unzulässigen Bestimmungszollstelle oder einem „nicht konform“ beendeten Versandverfahren wird, startet das Follow-Up-Verfahren auch vor Ablauf von 90 Tagen nach der Überlassung. Der Teilnehmer kann mit der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT) nur mit der Antwortmöglichkeit „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ antworten. Das Verfahren wird - ebenfalls wie unter Punkt 4.1.1.2 beschrieben - fortgesetzt.

4.4 Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Infolge der Corona-Pandemie und der Vielzahl offener Ausfuhrvorgänge im Zusammenhang mit dem Brexit wurden mehrere Verfahrenserleichterungen beschlossen. Hierzu gehört die temporäre Anhebung der Fristen im Follow Up-Verfahren. Diese finden auch im neuen Follow Up-Verfahren Anwendung.

Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr

Das Verfahren der Zentralen Zollabwicklung Ausfuhr (CCE - Centralised Clearance Export) ersetzt das ehemalige Verfahren der Einzigigen Bewilligung. Die vollständige Umsetzung des Verfahrens der Zentralen Zollabwicklung steht noch aus.

Für die Inanspruchnahme des Verfahrens der Zentralen Zollabwicklung bedarf es einer besonderen Bewilligung CCL-Ausfuhr (Authorisation Centralised Clearance) bzw. im Falle einer passiven Veredelung einer Bewilligung CCL-PV.

In einem ersten Schritt haben Teilnehmer, die die Ausfuhranmeldung mit einer AES 3.0 zertifizierten Software übermitteln, das Verfahren der Zentralen Zollabwicklung unter Verwendung der entsprechenden neuen Arten der Ausfuhranmeldung anzumelden.

Nachfolgend sind die Arten der Anmeldung (Überführung, AES 2.4) den Arten der Ausfuhranmeldung (AES 3.0) gegenübergestellt:

Art der Anmeldung (Überführung) AES 2.4 für die ehemalige Einzige Bewilligung	Art der Ausfuhranmeldung AES 3.0 für die Zentrale Zollabwicklung
AM+e Vollständige Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren SDE-Ausfuhr	00000400 Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr
zP+e Vollständige Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren SDE-PV unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	00110400 Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren unter Verwendung von Bewilligungen OPO-PV und CCL-PV
wP+w Vollständige Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren SDE-Ausfuhr als wirtschaftliche PV	00200400 Standard-Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Normalverfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr
AM+f Unvollständige Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren SDE-Ausfuhr	00001410 Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr
zP+f Unvollständige Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren SDE-PV unter Verwendung einer Bewilligung OPO-PV	00111410 Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren unter Verwendung von Bewilligungen SDE-PV, OPO-PV und CCL-PV
wP+x Unvollständige Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren SDE-Ausfuhr als wirtschaftliche PV	00201410 Vereinfachte Ausfuhranmeldung zum zweistufigen Vereinfachten Verfahren als wirtschaftliche PV unter Verwendung der Bewilligungen SDE-Ausfuhr und CCL-Ausfuhr

Für alle Arten der Ausfuhranmeldung Zentrale Zollabwicklung (••••4••) wird das Vereinfachte Verfahren angewendet. Grundsätzlich bedarf es hierfür keiner SDE Bewilligung. Ausschließlich für die Abgabe einer vereinfachten (ehemals unvollständigen) Ausfuhranmeldung ist die Angabe einer SDE Bewilligung zusätzlich erforderlich.

Die Bezeichnung „Normalverfahren“ (••••04••) ergibt sich durch das Nichterfordernis einer SDE Bewilligung. Sie folgt damit der Systematik der 8-stelligen Codierungen der „Art der Ausfuhranmeldung“. Etwaige Anpassungen werden geprüft.

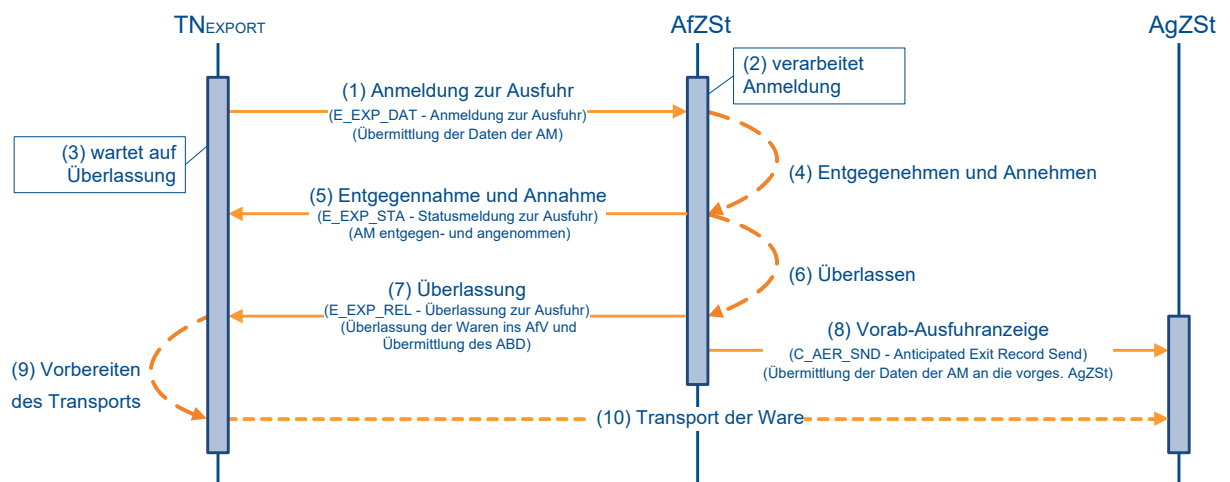
Der verfahrenstechnische Ablauf entspricht der bisherigen Verfahrensweise unter Verwendung einer mitgliedstaatenübergreifenden SDE Bewilligung.

Das Merkblatt für Teilnehmer wird bei der nächsten Überarbeitung wie folgt ergänzt:

Zweistufiges Vereinfachtes Verfahren / Normalverfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL-Ausfuhr / CCL-PV

Das Sequenzdiagramm stellt dar, wie Waren mit einer Standard-Ausfuhranmeldung oder vereinfachten Anmeldung zum zweistufigen Normalverfahren / Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL in das Ausfuhrverfahren überführt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des zweistufigen Normalverfahrens / Vereinfachten Verfahrens ist eine vom zuständigen Hauptzollamt vorab erteilte Bewilligung CCL. Das Vorliegen einer gültigen Bewilligung einschließlich der festgelegten Bewilligungsdaten wird durch das Automated Export System (AES) bei eingehender Anmeldung zur Ausfuhr geprüft.



(1) Anmeldung

Zur Überführung von Waren im zweistufigen Normalverfahren / Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL in das Ausfuhrverfahren übermittelt der TNEXPOR die Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT) an die in der Bewilligung festgelegte zuständige Ausfuhrzollstelle (AfZSt). Mit der Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT) übermittelt der TNEXPOR eine LRN.

(2) bis (4) Entgegennahme und Annahme der Anmeldung

Bei den Arten der Ausfuhranmeldung „Zentrale Zollabwicklung“ (••••4••) erfolgt die Prüfung zur Entgegennahme und Annahme der Anmeldung automatisiert in einem Arbeitsschritt. Bei fehlerfreier Verarbeitung wird die Anmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_DAT) automatisiert entgegengenommen und hinsichtlich der Annahme überprüft. Verläuft auch diese Prüfung fehlerfrei, wird die Annahme automatisiert ausgesprochen und der Vorgang in den Bearbeitungsstatus (ÜF) „angenommen (03/04/05)“ gesetzt. Der Ausfuhrvorgang erhält mit der Annahme eine MRN.

(5) Übermittlung der Entgegennahme und Annahme an TNEXPOR

Die Entgegennahme wird dem TNEXPOR im zweistufigen Normalverfahren / Vereinfachten Verfahren unter Verwendung einer Bewilligung CCL nicht explizit mitgeteilt, da sie dem TNEXPOR zusammen mit der Annahme und der MRN mit der Statusmeldung zur Ausfuhr (E_EXP_STA) übermittelt wird. Wenn eine Standard-Ausfuhranmeldung vorliegt, wird der Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende oder vollständige Anmeldung liegt vor (132)“ mitgeteilt. Wenn bislang nur unvollständige Daten im AES vorliegen, wird der Status der Überführung „Anmeldung angenommen, ergänzende Anmeldung wird erwartet (131)“ mitgeteilt. Eine angeordnete Kontrollmaßnahme wird mittels Kontrollmaßnahme zur Ausfuhr (E_EXP_CTL) mitgeteilt, sofern die AfZSt das Datenfeld „Mitteilung an den Teilnehmer“ befüllt hat.

Für den weiteren Verfahrensablauf gilt das Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.0 / AES-Release 3.0 (Stand: Januar 2022), Kap. 7.8.2.5 (6) - (10) analog.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.